

Gassmann Media AG
Robert-Walser-Platz 7
2501 Biel/Bienne

Bestätigung: Amtliche Mitteilung (BEL-25D6ES3)

Publikationsdaten	Rubrik	Gemeinden
22.05.2025	Baupublikationen	Bellmund
28.05.2025		

Baupublikation eBau Nummer 2025-4900 / 228605

Bauherrschaft: Seeländische Wasserversorgung SWG, Roman Wiget, Bremgartenweg 3a, 3252 Worben

Projektverfasserin: Seeländische Wasserversorgung SWG, Thomas Rösli, Bremgartenweg 3a, 3252 Worben

Bauvorhaben: Erneuerung der Trinkwasserhauptleitung von Bellmund Stöckleren in Richtung Bellmund St. Niklaus.

Standort/Parzelle/Nutzungszone/Koordinaten: Bellmund; Hauptstrasse, St. Niklausstrasse; Parzellen Nrn. 101, 887, 899, 900; öffentlicher Verkehrsraum, Wohnzone W2a, Landwirtschaftszone LWZ; Koordinaten 2'585'462 / 1'216'126; 2'585'336 / 1'215'800; 2'585'343 / 1'216'547; 2'585'333 / 1'215'821

Ausnahmen: Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 ff. RPG; Nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald nach Art. 14 WaV und Art. 35 KwaV und Unterschreiten des Waldabstandes nach Art. 25 KWaG; Bauten und Anlagen am/im Gewässer nach Art. 48 WBG; Unterschreiten des Strassenabstandes nach Art. 68 und 80 SG und Art. 81 Abs. 1/2 SG

Hinweise: Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV; Landschaftsschongebiet; Kulturland, Fruchtfolgeflächen; Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung; Gewässerschutzbereich üB

Auflage- und Einsprachefrist: bis und mit 23. Juni 2025

Auflagestelle: Gemeinde Bellmund, Lohngasse 70, 2564 Bellmund

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG). Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

eBau-Link:

Bemerkung

Rechnung mit Vermerk eBau-Nr. 2025-4900 und E-Mail monika.wyss@be.ch
an Direktion für Inneres und Justiz, Regierungstatthalterämter, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Erfasst am: 20.05.2025
Erfasst durch: Monika Daniela Wyss-Scheurer

